

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

Herabgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. CX.

Bern, den 9. Dec. 1799. (19. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 5. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Commissionarberichts über die Strafmilderung einiger Bürger.)

Begnadigungen von gesetzlichen Strafen müssen in einer, auf die unveräußerlichen Menschenrechte gegründeten Regierung als rechtlich unmöglich angesehen werden; denn wie es der allgemeine Wille der Staatsbürger ist, daß der Staatsendzweck erreicht werde, so muß es auch ihr allgemeiner und vernünftiger Wille seyn, daß diejenigen, welche sich nicht durch Vernunft und die edleren Gefühle zur Erfüllung jener Bcoingnisse leiten lassen, unter denen ihnen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums garantirt wurde, durch Furcht einer Strafe dazu angehalten werden. Das Recht zu begnadigen, widerspricht also dem Endzweck der Strafgesetze, weil es diese unwirksam macht; es verletzt selbst die allgemeine Sicherheit, und läßt sich daher nicht als rechtlich möglich denken.

Allein, wie der Regierung das Recht zu begnadigen nicht zukommen kann, so hat sie auch das Recht nicht, härtere Strafen zu bestimmen, als es die allgemeine Sicherheit erfordert. Der gleichen Strafen wären selbst Verbrechen, und die erste Ausnahme von der Vollziehung eines solchen Strafgesetzes muß nothwendig als eine gesetzliche Abolition desselben betrachtet werden.

Auch wo Strafgesetze mangeln, und die Bestimmung einer Strafe auf ein Vergehen, der bloßen Willkühr des Richters überlassen ist, muß man allerdings der höchsten Gewalt das Recht zueignen, jene Strafurtheile aufzuheben, oder zu mildern, welche nicht aus den allgemeinen Formen des Rechts oder Zwecks der Strafen gezogen wurden. Dieses Recht sprach

unsre Constitution unter dem uneigentlichen Ausdrucke der Begnadigung den gesetzgebenden Rätthen zu.

Unlängst schwebte ein Fall vor der Gesetzgebung, der vielleicht den meisten aus Ihnen, VV. Senatoren, noch neu im Gedächtniß liegen wird; er betraf den Phil. Rösberger, von Heitenried, im Kanton Fryburg. Dieser war einer der Anführer der tumultuarischen und aufrührischen Aufäufe im Kanton Fryburg. Er wurde wegen seinem Verbrechen von dem dortigen Kriegsgerichte zum Tode verurtheilt. Allein, die Gesetzgebung fühlte, daß die allgemeine Sicherheit nicht seinen Tod fodere, und verwandelte die Todesstrafe in die Strafe einer einjährigen Gefangenschaft.

Es ist ein unstreitbarer Grundsatz, daß die Strafe dem Verbrechen verhältnißmäßig seyn müsse, d. i., je größer das Verbrechen, desto härter die Strafe, und je geringer das Verbrechen, desto leichter dieselbe. Nach diesem Grundsatz kann es also unmöglich von der Willkühr oder Gnade der Gesetzgebung abhängen, sondern es liegt in der Gerechtigkeit, daß jene, die an den aufrührischen Auftritten im Kanton Fryburg geringern Antheil hatten, als Rösberger, auch eine geringere Strafe erdulden.

Aus diesem Gesichtspunkte beurtheilte die Commission die vorliegende Resolution, kraft welcher die von dem Kriegsgerichte auf Ulrich Schmuz, Franz Jungo, Jakob Egger und Christian Nebischer gefällte Einsperrungsstrafe in eine Eingrenzung in ihre resp. Gemeinden für gleich lange Zeit, als ihre Strafen dauern sollten, verwandelt wurde. Ihre Verbrechen und kriegsgerichtliche Strafen bestunden, laut den Akten, in folgenden:

Ulrich Schmuz, angeklagt und geständig, einen Agenten nach einer aufrührischen Gemeindeversammlung geschlagen zu haben. Verurtheilt auf ein Jahr in das Schellenwerk,

zum Verlust des Aktiobürgerrechts für 20 Jahre, und zur Bezahlung der entstandenen Prozeßkosten.

Franz Jungo, angeklagt und geständig, daß er zu Neuenegg gewesen, und dort Hilfe für die Insurgenten verlangt habe. Verurtheilt auf 12 Jahre in das Schellenwerk, mit einer Kette am Fuß, und zur Bezahlung der Prozeßkosten.

Jakob Egger, angeklagt und geständig, daß er gesagt, man solle Sturm läuten, und mit der Flinte einem Bürger gedroht habe, der sich dem Stürmen widersetzen wollte. Verurtheilt auf 6 Jahre in das Schellenwerk, zum lebenslangen Verlust des Aktiobürgerrechts, und zur Enthaltung 4 Jahre lang nach ausgestandener Schellenwerkstrafe, keine Schenk- und Wirthshäuser zu besuchen.

Christian Aebischer, angeklagt und geständig, daß er im Aufzuge die Waffen getragen, und gesagt habe, er wolle damit das Volk vertreiben, welches von Freiburg her gegen sie anrückte. Verurtheilt auf 6 Jahre in das Schellenwerk, und zur Bezahlung der Prozeßkosten.

Aus der Beschaffenheit dieser Verbrechen erhellt klar, daß die eben genannten vier Angeklagte und Verurtheilte keine Anführer der entstandenen Aufzuehr waren; sie erscheinen, laut den Akten, lediglich als verführte Antheilhaber derselben. Der Grund ihrer Vergehungen liegt eher in der blinden Leidenschaft, die aus Mangel an Unterricht über die neuen Verhältnisse des Vaterlandes sich entzündete, als in einem bösen Willen. Offenbar sind daher ihre Verbrechen geringer, als jenes des Nösbergers; folglich muß auch ihre Strafe geringer seyn.

Die Commission findet die in der Resolution bestimmte Abänderung der Milderung der kriegsgerichtlichen Strafe zweckmäßig und gerecht; sie empfiehlt daher, nebst der Dringlichkeitserklärung, die Annahme des Beschlusses.

Pettolaz rath zur Annahme; diese Verbrecher sind Opfer arglistiger Verführer.

Moser zweifelt an den guten Folgen so vielfältiger Begnadigungen; er glaubt, die Gerichte haben meist nach der Milde und nicht nach der Strenge geurtheilt, während von Anfang an, Beispiele der Strenge weit bessere Wirkungen würden gehabt haben; er verwirft den Beschluß.

Lüthard wiederholt seine frühere Meinung,

daß wir uns bei Ausübung des Begnadigungsrechts an gewisse Formen binden sollten; das Direktorium sollte jedes Begnadigungsbegehren der richterlichen Behörde, die das Urtheil sprach, mittheilen, und zugleich von der Municipalität der zu Begnadigenden, Zeugnisse über ihr Betragen einziehen. Beide Behörden könnten auf diese Weise, stattfindende Einwendungen gegen die Begnadigung machen; er möchte darum auch den gegenwärtigen Beschluß zwar nicht verwerfen, wohl aber vertagen.

Erauer sieht ebenfalls die schlimmsten Folgen in den so häufigen Begnadigungen; dennoch will er das Direktorium nicht wie Lüthard, besvollmächtigen, die Sache an die Gerichte zurückzuweisen, dadurch würde es Einfluß auf die richterliche Gewalt erhalten. Für diesmal stimmt er zur Annahme des Beschlusses.

Lüthard erklärt, daß er keine Rückweisung der Urtheile, wohl aber der Begnadigungsbegehren an die Gerichte verlangt, wodurch die Autorität der Richter, anstatt vermindert zu werden, vielmehr vermehrt würde.

Pettolaz stimmt Lüthard bei; hier aber ist die Erfüllung seines Wunsches unmöglich; die Urtheile sind von nicht mehr bestehenden Militärgerichten gefällt.

Zaslin ist mit den gemachten Bemerkungen über die Begnadigungen einig, will aber in dem gegenwärtigen Falle keine Anwendung davon machen; er wünscht, daß der gr. Rath von jenen in der Folge Gebrauch machen möge.

Genhard spricht für die Annahme, zumal es höchst inconsequent wäre, hier nicht zu begnadigen, während wir den Anführer des Aufzuehrs, Nösbergern schon begnadigt haben.

Barraz spricht im gleichen Sinne.

Lüthi v. Sol. Wenn Bereinigung unter Rechtsgefezen, das ist, was man Staat nennt; wenn strenges Recht, strenge Gerechtigkeit also, die einzige Sache ist, deren Genuß man in demselben fordern darf; wenn es erwiesen ist, daß nicht Aufstellung eines Beispiels, nicht Besserung des Verbrechers, sondern einzig und allein die Strafbarkeit der Handlung, das Recht zu strafen giebt, und dieses einzige Recht in der Wiedervergeltung besteht, so sieht man von selbst, daß keine Staatsbehörde das Recht der Begnadigung in Privatsachen haben kann. Jede Begnadigung ist ein Wachtspruch, ist De-

Spotte, die nur in dem seltenen Falle zu dulden ist, wenn durch die Ausübung der strengen Gerechtigkeit, der Staat selbst, seiner eignen Auflösung entgegen eilt. Milderung der Strafe aber heißt nichts anders, als in die richterliche Gewalt pfuschen; heißt Richter in letzter Instanz seyn.

Das Strafen- und Milderungsrecht muß also der einst der Gesetzgebung abgenommen werden. Jetzt kann es nicht wohl seyn; dazu braucht es eines humanen Criminalrechtsgangs, worin auch Rücksicht genommen würde, auf die Absicht des Verbrechers; es braucht eines Strafgesetzbuchs, worin jede Strafe ein Maximum und Minimum hat, damit der Richter nicht nur das kalte eiserne Gesetz, sondern auch die Gefühle der Billigkeit zu Rathe ziehen dürfe. Haben wir nun aber diesen Rechtsgang? Besitzen wir diesen Codex? O so laßt uns, die wir den Rädelsführer bereits begnadigt, laßt uns eine Strafe mildern, die ein Gericht verhängte, von dessen Errichtung die Constitution nichts wissen will.

Bay. Persönliche Beleidigungen verzeihen ist immer schön; dem Regenten ist aber Verzeihung nur erlaubt, wenn das Wohl des Staates darunter nicht leidet; er glaubt auch, wir sollen in der Folge behutsamer seyn, und stimmt Lütthard bei; noch leichter wäre die Sache, wenn das Vollziehungsdirektorium keine Begnadigungsbegehren annehmen würde, die nicht vom Richter letzter Instanz visirt, und von den Municipalitäten mit Zeugsaamen versehen sind. — Diesmal stimmt er zur Annahme.

Fuchs spricht für die Annahme.

Frossard ebenfalls; ihm gefällt Bays Vorschlag; er wünscht, daß der große Rath dazu einen gesetzlichen Beschluß abfassen möchte.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Direktorium für den Minister des Innern 150,000 Fr. bewilligt.

Usteri verlangt eine Commission, hauptsächlich, weil das Direktorium anzeigt, der frühere Credit von gleicher Stärke, den der Minister des Innern erhalten, habe nur noch zur Hälfte bezahlt werden können.

Die Commission wird beschlossen; sie soll am Samstag berichten, und besteht aus Ziegler, Frossard und Brunner.

Der Beschluß wird verlesen, der das Vollziehungsdirektorium einladet, dem Töchterchen des Fr. Bury das Vergnügen der gesetzgebenden Rätthe über seine edelmüthige That zu bezeugen.

Lüthi v. S. Erlauben Sie mir, bei diesem Anlaß eine Stelle aus einem Briefe vorzulesen, den ich so eben von meinem besten Freunde in Solothurn erhalten. „Haben Sie, schreibt mir dieser, haben Sie die Weise auch vernommen, wie die Sammlung für die armen Waldstätter geschehen? — Je zwei Frauen, eine Patriotin und eine Eidevante, giengen miteinander von Pforte zu Pforte. Die Frauen waren: Fr. Oberlin und Marschallin von Koll. — Ulträthin Vigier und die Statthalterin Zeltner. — Die Unterstatthalterin Brunner und Junggräthin Wallier. — Landvögtin Roggenstiel und Fr. Wyßwald, Gemahlin des Kantonsgerichtschreibers.“ — Mögen die Zweifler, mögen die Widersacher der einen und untheilbaren Republik, dieses vernehmen, und sich bekehren. — Helvetien wird und muß Eine einzige Nation bleiben, da jezo bei so verschiedenen politischen und kirchlichen Glaubensbekenntnissen, einer für alle, und alle für einen sich so brüderlich interessiren, sobald unsere Unabhängigkeit oder unser Wohlstand angetastet wird.

Cart. Ohne Zweifel ist das Geschenk der jungen Tochter aller Ehre werth; hüten wir uns aber vor unüberlegtem Enthusiasm; unterscheiden wir, was wirklich groß und wesentliches Aufopferung ist — von bloßem Kinderspiel; die Anerbieten der Bürger, die 500 arme Kinder versorgen wollen, verdienen jenen Namen; läßt sich damit das Geschenk des Kindes, das einige Medaillen darbietet, in Vergleichung setzen?

Zäslin, indem er zur Annahme des Beschlusses stimmt, muß er doch einigermaßen dem B. Cart recht geben; er hätte den Beschluß vollständiger, und das ganze Benehmen der patriotischen Bürger des Kantons Solothurn umfassend gewünscht.

Der Beschluß wird angenommen.